



Gemeinde Dittingen
Schulweg 2, 4243 Dittingen
Telefon 061 766 25 50
Fax 061 766 25 55
e-mail gemeinde@dittingen.ch
Internet www.dittingen.ch



Gemeinde Dittingen

Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

Inhalt

<i>Ingress</i>	1
<i>§ 1 Regelungsbereich und Definition</i>	1
<i>§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge</i>	1
<i>§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge</i>	1
<i>§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen</i>	1
<i>§ 5 Übergangsregelung</i>	2
<i>§ 6 Rechtsmittel</i>	2
<i>§ 7 Vollzug</i>	2
<i>§ 8 Inkrafttreten</i>	2



Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung Dittingen, gestützt auf §47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG) beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Definition

¹ Dieses Reglement regelt die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben. Insbesondere werden geregelt:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge
- b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge
- c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge
- d. die Übergangregelung für Zusatzbeiträge

² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

³ Finanzierungslücken sind

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung (inkl. Demenzzuschlägen).
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitales für Unterbringung und Betreuung (inkl. Demenzzuschlägen).

⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. dem Selbstzahlungsanteil und der jeweiligen Taxe für Unterbringung und Betreuung des jeweils günstigsten zur Verfügung stehenden Zimmers im Seniorenzentrum Rosengarten Laufen oder im Zentrum Passwang Breitenbach. Im Maximum werden Zusatzbeiträge bis zur Höhe der Taxen für Standard-Einzelzimmer ausgerichtet.

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan wie folgt begrenzt: Differenz zwischen der EL-Obergrenze resp. dem Selbstzahlungsanteil und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 3 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

¹ Die Gemeindeverwaltung erlässt die Verfügung betreffend die Zusatzbeiträge.

² Die Gemeinde Dittingen richtet die Zusatzbeiträge direkt dem betroffenen Alters- und Pflegeheim oder Spital aus, in dem sich die Person aufhält.

§ 4 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf EL oder Zusatzbeiträge besteht.

² Zudem sind die Zusatzbeiträge zurückzuerstatten, wenn und soweit das Vermögen des Beitragsempfängers oder der Beitragsempfängerin im Zeitpunkt des Todes den EL-Freibetrag gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, zuzüglich CHF 5'000.00 Todesfallkosten, übersteigt.

